

Der Rat stellt fest, dass mehrere Institutionen der Vereinten Nationen, darunter auch Nebenorgane des Rates, eine solche Unterstützung bereits anbieten. Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, kohärente Maßnahmen im gesamten System der Vereinten Nationen zu treffen, um den genannten grenzüberschreitenden Bedrohungen auf koordinierte Weise begegnen zu können, darunter durch die Anwendung bewährter Verfahren und den Austausch positiver Erfahrungen aus anderswo durchgeführten einschlägigen Initiativen, beispielsweise der Pariser-Pakt-Initiative<sup>323</sup>.

Der Rat bittet den Generalsekretär, in sechs Monaten einen Bericht mit einer umfassenden Übersicht und Bewertung der einschlägigen Arbeit vorzulegen, die die Vereinten Nationen geleistet haben, um den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des unerlaubten grenzüberschreitenden Handels und Verkehrs im Sinne des zweiten Absatzes zu helfen.“

---

## NICHTVERBREITUNG<sup>324</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 6607. Sitzung am 7. September 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

Auf seiner 6697. Sitzung am 21. Dezember 2011 behandelte der Rat den auf der 6607. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 6737. Sitzung am 21. März 2012 behandelte der Rat ebenfalls den auf der 6607. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 6781. Sitzung am 7. Juni 2012 behandelte der Rat den Punkt „Nichtverbreitung“.

### Resolution 2049 (2012) vom 7. Juni 2012

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 1696 (2006) vom 31. Juli 2006, 1737 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1747 (2007) vom 24. März 2007, 1803 (2008) vom 3. März 2008, 1835 (2008) vom 27. September 2008, 1887 (2009) vom 24. September 2009, 1929 (2010) vom 9. Juni 2010 und 1984 (2011) vom 9. Juni 2011, sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006<sup>325</sup> und in Bekräftigungen ihrer Bestimmungen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass gemäß Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) die Sachverständigengruppe für die Islamische Republik Iran eingesetzt wurde, die unter der

---

<sup>323</sup> Siehe S/2003/641, Anlage.

<sup>324</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

<sup>325</sup> S/PRST/2006/15.

Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006) die in dieser Ziffer vorgesehenen Aufgaben ausführt,

*ferner unter Hinweis* auf den am 9. November 2011 vorgelegten Zwischenbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) eingesetzten Sachverständigengruppe und auf den Schlussbericht der Gruppe vom 9. Mai 2012<sup>326</sup>,

*unter Hinweis* auf die in dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen<sup>327</sup> enthaltenen methodologischen Standards für die Berichte der Sanktionsüberwachungsmechanismen,

in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig glaubhafte, auf Tatsachen gestützte und unabhängige Bewertungen, Analysen und Empfehlungen sind, entsprechend dem in Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) festgelegten Mandat der Sachverständigengruppe,

*feststellend*, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe für die Islamische Republik Iran bis zum 9. Juli 2013 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat spätestens am 9. Juni 2013 zu überprüfen und einen geeigneten Beschluss über eine weitere Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006) spätestens am 9. November 2012 einen Halbzeitbericht über ihre Arbeit vorzulegen, ersucht darum, dass die Gruppe dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 9. Dezember 2012 ihren Halbzeitbericht vorlegt, ersucht außerdem darum, dass die Gruppe dem Ausschuss spätestens dreißig Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht samt Feststellungen und Empfehlungen vorlegt, und ersucht ferner darum, dass die Gruppe nach Erörterung mit dem Ausschuss dem Rat vor Ablauf ihres Mandats ihren Schlussbericht vorlegt;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, dem Ausschuss spätestens dreißig Tage nach ihrer Wiederernennung ihr geplantes Arbeitsprogramm vorzulegen, legt dem Ausschuss nahe, dieses Arbeitsprogramm regelmäßig zu erörtern und sich mit der Gruppe regelmäßig über ihre Arbeit auszutauschen, und ersucht die Gruppe ferner, den Ausschuss über jede Aktualisierung dieses Arbeitsprogramms zu unterrichten;

4. *bekundet seine Absicht*, die Arbeit der Sachverständigengruppe weiter zu verfolgen;

5. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008) und 1929 (2010) verhängten Maßnahmen übermitteln;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6781. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

<sup>326</sup> Siehe S/2012/395, Anlage.

<sup>327</sup> Siehe S/2006/997, Anlage.